



Richtlinien zu den Massnahmen zum Nachteilsausgleich

vom 22. Februar 2019

Die Leitungen Volksschulen und Mittelschulen und Berufsbildung erlassen die folgenden Richtlinien:

1. Zweck und Geltungsbereich

- 1.1. Diese Richtlinien bezwecken die möglichst einheitliche Umsetzung der Gewährung von Massnahmen zum Nachteilsausgleich bei Leistungserhebungen an den staatlichen Schulen und Angeboten für allgemeine und berufliche Bildung sowie an Schulen mit kantonalem Auftrag im Sinne von §§ 2 und 2^{bis} des Schulgesetzes¹.
- 1.2. Sie gelten im Rahmen der Grundsätze für Nachteilsausgleichsmassnahmen (Ziff. 2) für alle schullaufbahn- oder qualifikationsrelevanten Leistungserhebungen einschliesslich Aufnahme- und Abschlussprüfungen.
- 1.3. Für Beurteilungen in den Betrieben und den überbetrieblichen Kursen im Rahmen der beruflichen Grundbildung gelten sie sinngemäss.

2. Grundsätze für Massnahmen zum Nachteilsausgleich

- 2.1. Für Schülerinnen, Schüler und Lernende mit einer Entwicklungsstörung oder Behinderung besteht ein rechtlicher Anspruch auf Massnahmen zum Nachteilsausgleich bei Leistungserhebungen.²
- 2.2. Die Massnahmen zum Nachteilsausgleich sollen die äusseren Bedingungen, die Form oder auch die Aufgabenstellung der Leistungserhebung so verändern, dass die Benachteiligung, die durch die Entwicklungsstörung oder Behinderung bei der Leistungserhebung entsteht, so gut wie möglich ausgeglichen wird. Sie haben die Art und den Grad der Entwicklungsstörung oder Behinderung zu berücksichtigen.
- 2.3. Die inhaltlichen Anforderungen an die Leistungserhebung müssen für alle Schülerinnen und Schüler oder Lernende gleichwertig sein. Eine Anpassungsmassnahme darf nicht dazu führen, dass zentrale Fähigkeiten, deren Vorhandensein mit der infrage stehenden Ausbildung erreicht bzw. sichergestellt werden sollen, nicht mehr überprüft werden können. Insbesondere dürfen Schülerinnen und Schüler oder Lernende bei einer Leistungserhebung nicht von einem ganzen Kompetenzbereich oder Handlungsaspekt bzw. Lernziel befreit werden.
- 2.4. Die Massnahmen müssen angemessen sein. Sie dürfen insbesondere den Regelunterricht nicht übermässig beeinträchtigen und müssen mit verhältnismässigen Mitteln umgesetzt werden können.

¹ Vom 4. April 1929, SG 410.100

² Urteil des Bundesgerichts 2C_974/2014 vom 27. April 2015, E. 3.4; § 24 kant. Schullaufbahnverordnung vom 11. September 2012 (SG 410.700); Art. 2 Abs. 5 des eidg. Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (SR 151.3); Art. 35 Abs. 3 der eidg. Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (SR 412.101) und § 16 der kant. Berufsbildungsverordnung vom 19. Februar 2008 (SG 420.210).

3. Befund einer Entwicklungsstörung oder Behinderung

- 3.1. Massnahmen zum Nachteilsausgleich können gewährt werden bei Entwicklungsstörungen gemäss F 80 – 89 und F 98.5 der ICD³-10 und bei nach ICD-10 klassifizierten Körper- und Sinnesbehinderungen sowie bei Entwicklungsstörungen gemäss F 90.0 (ADHS) und F 98.8 (ADS).
- 3.2. Die Schülerinnen, Schüler und Lernenden bzw. deren Erziehungsberechtigte haben die Erstellung eines Befundes nach Ziff. 3.1. bei einer anerkannten Fachperson oder Fachstelle zu veranlassen.
- 3.3. Für die Erstellung eines Befundes werden folgende Fachpersonen und Fachstellen des Kantons Basel-Stadt anerkannt: der audiopädagogische Dienst (APD), die Kinder- und Jugendpsychiatrische Klinik (KJPK), der Schulpsychologische Dienst (SPD), der Regionale Ärztliche Dienst beider Basel (RAD), das Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) oder entsprechende Fachärztinnen und Fachärzte. Für Fachpersonen und Fachstellen anderer Kantone gelten diese Regelungen analog.
- 3.4. Die Fachpersonen und Fachstellen haben die Diagnose der Entwicklungsstörungen und Behinderungen nach den Kriterien der ICD-10 zu stellen und dies im Befund deutlich zu machen. Der Befund darf keine Empfehlung für einen Nachteilsausgleich und keine Empfehlung von möglichen Massnahmen enthalten.

4. Attest

- 4.1. Die Gewährung von Massnahmen zum Nachteilsausgleich setzt das Vorliegen eines Attests voraus.
- 4.2. Der Antrag auf die Ausstellung eines Attests wird durch die Schülerinnen, Schüler oder Lernenden bzw. deren Erziehungsberechtigten gestellt. Er gilt zugleich als Gesuch um die Gewährung von Massnahmen zum Nachteilsausgleich.
- 4.3. Der Antrag ist auf dem Formular der Fachstelle Förderung und Integration (FFI) zu stellen. Dem Antrag ist ein Befund einer anerkannten Fachperson oder Fachstelle gemäss Ziff. 3 beizulegen. Bei einem Antrag auf Verlängerung des Attests ist bei einer nach ICD-10 klassifizierten Körper- und Sinnesbehinderung kein erneuter Befund erforderlich.
- 4.4. Das Attest wird von der FFI auf der Grundlage eines Befundes einer anerkannten Fachperson oder Fachstelle gemäss Ziff. 3 ausgestellt. Die FFI kann die Befunde nach Ziff. 3.3 an den SPD oder KID weiterleiten, die im Hinblick auf die Beeinträchtigung im schulischen Bereich eine Stellungnahme abgeben, sowie weitere Abklärungen veranlassen.
- 4.5. Das Attest gilt ab dem Ausstellungszeitpunkt für Schülerinnen und Schüler der Primar und Sekundarschule bis drei Jahre nach Erstellung des Befundes und für Schülerinnen, Schüler und Lernende der weiterführenden Schulen bis zum Ende der betreffenden Schule oder Ausbildung. Für Schülerinnen und Schüler mit einer nach ICD-10 klassifizierten Körper- und Sinnesbehinderung gilt das Attest bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit.

³ Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme

5. Festlegung der Massnahmen

- 5.1. Bei Leistungserhebungen während der Ausbildung legen die Massnahmen fest:
 - a) In den Volks- und Mittelschulen und der Wirtschaftsmittelschule (ausser Berufsmaturität): die Schulleitung auf Antrag des Lehrpersonenteams;
 - b) In der Berufsmaturität (BM): die Schulleitung auf Antrag der Lernberatung, in der Wirtschaftsmittelschule auf Antrag des Lehrpersonenteams;
 - c) In den Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung und der höheren Berufsbildung: die Schulleitung auf Antrag der Lernberatung oder des Lehrpersonenteams;
 - d) bei den überbetrieblichen Kursen und im Lehrbetrieb: die Lehraufsicht.
- 5.2. Bei den freiwilligen Aufnahmeprüfungen nach § 57b Schulgesetz gelten für die Schülerinnen und Schüler aus staatlichen Schulen und aus Schulen mit kantonalem Auftrag die von der zuständigen Schulleitung festgelegten Massnahmen. Mit der Anmeldung zur freiwilligen Aufnahmeprüfung haben die Schülerinnen und Schüler eine Kopie des Attests und der von der Schulleitung festgelegten Massnahmen einzureichen. Für Schülerinnen und Schüler aus Privatschulen legt die Leitung Volksschulen oder die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung die Massnahmen fest. Die Privatschülerinnen und -schüler haben mit der Anmeldung ein gültiges Attest der FFI einzureichen.
- 5.3. Bei den Abschlussprüfungen der Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem schulischen Teil der Berufsmaturität (BM) legt die Prüfungsleitung die zu gewährenden Massnahmen fest. Die Schülerinnen und Schüler haben der Prüfungsleitung bis Ende Oktober vor dem Prüfungstermin das Attest vorzulegen. Bei den Abschlussprüfungen der beruflichen Grundbildung legt die Fachstelle Lehraufsicht die zu gewährenden Massnahmen fest. Die Lernenden haben mit der Anmeldung zum Qualifikationsverfahren auf dem Formular der Fachstelle Lehraufsicht einen Antrag für die Gewährung von Massnahmen zum Nachteilsausgleich zu stellen und das Attest sowie gegebenenfalls die bisher festgelegten Massnahmen beizulegen.
- 5.4. Die Massnahmen zum Nachteilsausgleich sind in einem Formular der FFI festzulegen.
- 5.5. Die festgelegten Massnahmen werden mit den Schülerinnen, Schülern und Lernenden besprochen, bei unmündigen Schülerinnen, Schülern und Lernenden zusätzlich mit den Erziehungsberechtigten. Sie erhalten eine Kopie des Formulars.
- 5.6. In den Volksschulen überprüft das zuständige Lehrpersonenteam periodisch, spätestens nach einem Jahr, ob die festgelegten Massnahmen noch angemessen sind. In den Mittelschulen und der Wirtschaftsmittelschule, der Berufsmaturität (BM) und den Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung und der höheren Berufsbildung überprüft das zuständige Lehrpersonenteam oder die Lernberatung nach der Hälfte der Ausbildungsdauer die Angemessenheit der Massnahmen.

6. Information über die Gewährung von Massnahmen

- 6.1. Die Schulleitung, die Lehrpersonen und/oder die Lernberatung weisen die Schülerinnen, Schüler oder Lernenden bzw. die Erziehungsberechtigten auf die Möglichkeit der Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen und das Verfahren hin.
- 6.2. In den Volks- und Mittelschulen und der Wirtschaftsmittelschule informiert die Klassenlehrperson in geeigneter Form die Mitschülerinnen- und Mitschüler über den Anspruch der betroffenen Schülerinnen und Schüler und die festgelegten Massnahmen. In den Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung, der Berufsmaturität (BM) und der höhe-

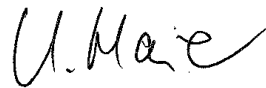
ren Berufsbildung informieren die Lernenden die Lehrpersonen der betroffenen Fächer, welche die Mitschülerinnen und Mitschüler in geeigneter Form informieren.

- 6.3. Die FFI erhält eine Kopie des Formulars mit den während der Ausbildung festgelegten Massnahmen. Die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen und die Dauer des Attests werden durch die FFI im Schulverwaltungsprogramm eingetragen.
- 6.4. In den Leistungsausweisen (Zeugnisse, Fähigkeitsausweise, Atteste etc.) erfolgt kein Eintrag über die Gewährung der Nachteilsausgleichsmassnahmen.

Erziehungsdepartement Basel-Stadt



Dieter Baur
Leiter Volksschulen



Ueli Maier
Leiter Mittelschulen und Berufsbildung